

Aktenzeichen: 4 AZR 766/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 9. Juni 1982

Az. 4 AZR 766/79

I. Arbeitsgericht Dortmund

Urteil vom 7. März 1979

Az. 1 Ca 3359/78

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 15. Juni 1979

Az. 3 Sa 417/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Benachteiligungsverbot für Jugendvertreter

Gesetz: BPersVG § 107; BGB § 823; LPersVG NW § 42;
BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a

Leitsätze: § 107 BPersVG ist Schutzgesetz i. S. des
§ 823 Abs. 2 BGB. Eine Benachteiligung liegt
nicht in der Versetzung eines Angestellten
zu einer anderen gleichwertigen Tätigkeit.

Hinweise des Senats:

Kein Beförderungsanspruch; Eingruppierung
von Kreditsachbearbeiter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 766/79

3 Sa 417/79 Hamm

Verkündet am
9. Juni 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Juni 1979
- 3 Sa 417/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. August 1967 bei der beklagten Sparkasse beschäftigt. Ab Juli 1975 wurde er als Kreditsachbearbeiter in der Kreditabteilung eingesetzt und erhielt seit dieser Zeit Vergütung nach VergGr. IV b des Bundes-Angestellentarifvertrags (BAT).

Der Kläger war seit 1971 Mitglied der Jugendvertretung. 1975 übernahm er das Amt des Vorsitzenden der Jugendvertretung. Wegen der durch dieses Amt erforderlich werdenden Freistellungen von der Arbeit wurde er ab 1. Februar 1976 mit seinem Einverständnis als Sachbearbeiter in die Sparabteilung versetzt, weil dort die Freistellungen des Klägers seine Arbeitskollegen weniger belasteten. Der Kläger erhielt nach seiner Versetzung weiterhin Vergütung nach VergGr. IV b BAT; zwischen den Parteien ist aber streitig, ob die Tätigkeit des Klägers in der Sparabteilung den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprach oder - wie der Kläger meint - geringerwertig war.

Ab 27. Oktober 1976 wurde der Kläger mit seinem Einverständnis als Sachbearbeiter in die Revisionsabteilung versetzt. Am 30. Juni 1977 endete sein Amt als Jugendvertreter. Ab 1. August 1977 übertrug ihm die Beklagte die Stelle eines stellvertretenden Zweigstellenleiters. Seine Vergütung richtete sich weiterhin nach VergGr. IV b BAT. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die vom Kläger seit 27. Oktober 1976 und 1. August 1977 ausgeübte Tätigkeit auch den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprach.

Im Herbst 1977 beschloß der Vorstand der Beklagten, den Kreditsachbearbeitern der Kreditabteilung ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Unter Bezugnahme hierauf beantragte der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Januar 1978. Dies lehnte die Beklagte ab. Seit 1. Oktober 1980 bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT.



- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihn ab 1. Januar 1978 mit Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT zu beschäftigen. Nur mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als Jugendvertreter sei er aus der Kreditabteilung versetzt worden. Darin liege aber eine unzulässige Benachteiligung, weil er als Kreditsachbearbeiter ab 1. Januar 1978 höhergruppiert worden wäre. Die Differenz zwischen der geforderten Vergütung nach VergGr. IV a BAT und der tatsächlich erhaltenen Vergütung nach VergGr. IV b BAT beziffert der Kläger für die Zeit von Januar bis September 1978 auf DM 2.256,66.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm eine Tätigkeit gemäß VergGr. IV a BAT zu übertragen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.256,66 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Oktober 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Umsetzung des Klägers von der Kredit- in die Sparabteilung habe keine Benachteiligung des Klägers dargestellt. Auch in der Sparabteilung sei er mit Tätigkeiten der VergGr. IV b BAT beschäftigt worden. Bei der Versetzung des Klägers in die Sparabteilung sei nicht absehbar gewesen, daß die Kreditsachbearbeiter einmal höhergruppiert würden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 9.026,64 festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage bei unverändertem Streitwert abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter mit der Maßgabe, daß er seinen Feststellungsantrag auf die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 30. September 1980 beschränkt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Beklagte war nicht verpflichtet, dem Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 30. September 1980 Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT zu übertragen. Daher kann er auch keine entsprechende Vergütung verlangen.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu, weil ihn die Beklagte wegen seiner Amtstätigkeit nicht benachteiligt hat und deshalb auch keine Schadenersatzansprüche des Klägers bestehen. Als alleinige Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Klägers auf Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. IV a BAT und entsprechende Vergütung kommt § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 107 BPersVG oder § 42 Abs. 3 Satz 3 LPersVG NW in Betracht. Nach § 823 Abs. 2 BGB ist derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz schuldhaft verstößt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Vorschrift des § 107 BPersVG, die unmittelbar für die Länder gilt und damit auch das Arbeitsverhältnis der Parteien erfaßt, ist ein solches Schutzgesetz. Nach § 107 BPersVG dürfen Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Wenn § 107 BPersVG damit eine Benachteiligung eines Personalratsmitgliedes wegen seiner Amtstätigkeit verbietet, bezweckt er den Schutz des Personalratsmitglieds und ist insoweit ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 107 Rz 2 in Verbindung mit § 8 Rz 28, mit weiteren Nachweisen).

Das Verbot der Benachteiligung im Sinne von § 107 BPersVG bedeutet, daß damit jede Zurücksetzung und Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern in entsprechen-



- 5 -

der Stellung untersagt ist (Dietz/Richardi, aaO, § 8 Rz 19). Die Versetzung des Klägers in die Sparabteilung ab 1. Februar 1976 oder spätestens in die Revisionsabteilung ab 27. Oktober 1976 stellt schon objektiv keine Benachteiligung des Klägers dar. Mit der Versetzung hat die Beklagte von ihrem Direktionsrecht Gebrauch macht, das ihr gegenüber dem Kläger ebenso wie gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern zusteht. Die zugewiesene Stelle in der Sparabteilung stellte den Kläger aus der Sicht der Beklagten nicht schlechter als vergleichbare Arbeitnehmer, weil diese Stelle von der Beklagten ebenso wie die Stelle eines Kreditsachbearbeiters nach VergGr. IV b BAT bewertet wurde. Ein Arbeitnehmer muß stets damit rechnen, daß er von seinem Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz versetzt wird. Sollte der Kläger in der Sparabteilung zunächst mit geringerwertigen Tätigkeiten beschäftigt worden sein - wie er behauptet -, ist dieser Nachteil jedenfalls im Herbst 1976 von der Beklagten beseitigt worden, als sie ihm Tätigkeiten in der Revisionsabteilung zuwies. Diese Tätigkeiten bewertet auch der Kläger nach VergGr. IV b BAT.

Die Versetzung des Klägers in die Sparabteilung könnte allenfalls dann als eine Benachteiligung angesehen werden, wenn ihm dadurch im Zeitpunkt der Versetzung eine konkrete Chance auf Höhergruppierung als Kreditsachbearbeiter entgangen wäre. Dies trifft jedoch nach den ungerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu. Im Februar 1976, als der Kläger in die Sparabteilung versetzt wurde, war eine mögliche Höhergruppierung der Kreditsachbearbeiter bei der Beklagten nicht im Gespräch.

Entgegen der Auffassung des Klägers liegt eine unzulässige Benachteiligung im Sinne von § 107 BPersVG nicht deshalb vor, weil er ohne seine Tätigkeit als Jugendvertreter die Stelle eines Kreditsachbearbeiters beibehalten hätte und dann am 1. Januar 1978 als Kreditsachbearbeiter höhergruppiert worden wäre. Der Kläger übersieht hierbei, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sowohl der Begriff der Benachteiligung als auch der Sinn und Zweck des Benachteiligungsverbots eine Maßnahme des Arbeitgebers voraussetzen, die als Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern zu bewerten ist. Dies trifft für die Versetzung des Klägers in die Sparabteilung oder spätestens in die Revisionsabteilung nicht zu. Der Kläger steht insoweit anderen Arbeitnehmern gleich, denen zulässigerweise eine andere gleichwertige Tätigkeit zugewiesen wird. Auch diesen Arbeitnehmern erwachsen dann keine Ansprüche daraus, daß ihre frühere Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt vom Arbeitgeber höher bewertet wird und dementsprechend zu einer Höhergruppierung führt.

Dem Kläger steht auch nicht deshalb ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu, weil diese es im Januar 1978 unterließ, ihm einen Arbeitsplatz als Kreditsachbearbeiter oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach VergGr. IV a BAT zuzuweisen. Das Benachteiligungsverbot des § 107 BPersVG besteht zwar wegen des umfassenden Schutzzweckes der Vorschrift ohne zeitliche Begrenzung über die Dauer des personalvertretungsrechtlichen Amtes hinaus (vgl. zum entsprechenden § 78 BetrVG: GK-Thiele, BetrVG, 2. Bearbeitung 1980, § 78 Rz 34). Denn auch wenn ein Arbeitgeber noch nach Jahr und Tag ein Personalratsmitglied wegen seiner Tätigkeit in der Arbeitnehmervertretung benachteiligt, muß ihm das einerseits nach dem Sinn und Zweck des § 107 BPersVG verwehrt sein, andererseits muß Personalratsarbeit unbelastet von der Furcht späterer Repressalien durchgeführt werden können. Eine Benachteiligung des Klägers durch Unterlassen der Zuweisung eines nach VergGr. IV a BAT bewerteten Arbeitsplatzes würde jedoch voraussetzen, daß dem Kläger ein entsprechender Anspruch zugestanden hätte. Das trifft nicht zu. Ein allgemeiner Beförderungsanspruch eines Arbeitnehmers aufgrund seiner Qualifikation besteht nicht (vgl. BAG 32, 105 = AP Nr. 2 zu § 12 SchwbG). Aber auch aus der früheren Ausübung einer Tätigkeit kann kein Anspruch hergeleitet werden, mit dieser Tätigkeit wieder betraut zu werden, wenn sie höher bewertet wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn



- 7 -

dem Arbeitnehmer - wie hier - die frühere Tätigkeit durch eine Versetzung zulässigerweise entzogen wurde.

Die Tätigkeit des Klägers in der Jugendvertretung und seine dadurch bedingte zeitweilige Freistellung von der Arbeit hat auch nicht zu einer Beeinträchtigung seines beruflichen Werdegangs im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 3 LPersVG NW oder zu einer Benachteiligung in seiner beruflichen Entwicklung im Sinne von § 107 BPersVG geführt. Die Zuweisung der Stelle in der Sparabteilung oder spätestens in der Revisionsabteilung stellte keine Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs des Klägers dar. Die Stellen waren mit der Stelle eines Kreditsachbearbeiters gleichbewertet. Die Umsetzung auf gleichbewertete Stellen ist für den beruflichen Werdegang eines Arbeitnehmers nicht ungewöhnlich, sondern normal.

Auf die Vorschrift des § 100 Abs. 2 BPersVG kann sich der Kläger nicht berufen. Diese Vorschrift gilt nur als Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung und ist in § 42 LPersVG NW für das Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert worden. Die Beklagte hat jedoch § 42 LPersVG NW nicht verletzt. Im übrigen sind dem Kläger aus den dargelegten Gründen durch seine Tätigkeit als Jugendvertreter keine wirtschaftlichen Nachteile entstanden, von denen in § 100 Abs. 2 BPersVG die Rede ist. Er ist stets entsprechend seiner Tätigkeit vergütet worden. Anspruch auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit hatte er nicht. Die Versetzungen auf gleichwertige Arbeitsplätze stellen keinen wirtschaftlichen Nachteil dar.

Erstmals in der Revisionsinstanz hat der Kläger die Behauptung aufgestellt, er sei bei seiner Tätigkeit als Kreditsachbearbeiter von Juli 1975 bis Januar 1976 untertariflich bezahlt worden. Die Beklagte hätte schon damals seine Tätigkeit in der Kreditabteilung als Kreditsachbearbeiter nach VergGr. IV a BAT vergüten müssen. Damit könnte sich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Versetzung des Klägers in die Sparabteilung als objektive Benachteiligung des Klägers darstellen, weil ihm nunmehr geringerwertige Tätigkeiten zugewiesen worden waren. Mit diesem neuen Sachvortrag kann jedoch der Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden (§ 561 Abs. 1 ZPO). In den Vorinstanzen haben die Parteien die Tätigkeit des Klägers als Kreditsachbearbeiter übereinstimmend nach VergGr. IV b BAT bewertet. Dies muß das Revisionsgericht seiner Entscheidung zugrunde legen, da die Tatsachen, aus denen sich diese Bewertung ohne weiteres ergibt, damit zwischen den Parteien unstreitig waren.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Weller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)